

**Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom
13.02.2015**

Änderungen:

1. 22.06.2015 - Änderung in § 10 und § 12
2. 22.10.2018 - Änderung in Anlage 1 – Ziffer 2

der Stadt Rösrath

über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 13.02.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72 a und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist sowie der §§ 1 - 4, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 4, 11 Abs. 1., 16 Abs. 1 Nr. 2, 17, 18 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 09.02.2015 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Leistungen der Stadt Rösrath

Die Stadt Rösrath fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

1. Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII),
2. Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,
3. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz,
4. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII ab einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden, sowie ergänzend zu anderen Kinderbetreuungsangeboten ab einem Bedarf von wöchentlich 5 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist,
5. die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Stadt Rösrath haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern,

1. wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (5) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erfolgt die Förderung in Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Das Jugendamt prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder an Offenen Ganztagschulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen.
- (6) Kindertagespflege ist auch zu gewähren, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und dort die für seine Entwicklung notwendige Förderung nicht erhält. Die Feststellung der Notwendigkeit der Kindertagespflege wird durch den „Allgemeinen Sozialen Dienst“ (ASD) des Jugendamtes getroffen.
- (7) Für Betreuungsbedarfe über 25 Stunden in der Woche ist der individuelle Bedarf von den Eltern für die Erforderlichkeit nachzuweisen.
- (8) Vor Beginn der bewilligten Tagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt.

§ 3

Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.
- (2) Soll eine Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten durch die Stadt Rösrath gefördert werden, muss eine Pflegeerlaubnis beantragt werden.
- (3) Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.
- (4) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Eignung zur Kindertagespflege

(1) Die Eignung zur Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der

1. persönlichen,
2. fachlichen und
3. räumlichen Eignung.

Als Grundlage zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII dienen die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter“.

(2) Voraussetzung für eine persönliche Eignung sind insbesondere

1. ein Mindestalter von 21 Jahren,
2. ausreichende Deutschkenntnisse, auf Anforderung des Jugendamtes ist das Zertifikat Deutsch B1 vorzulegen,
3. mindestens ein Hauptschul- oder vergleichbarer Abschluss,
4. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben,
5. ein erweitertes Führungszeugnis für die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz),
6. dass aktuell keine stationären Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Tagespflegeperson eingesetzt sind,
7. dass aktuell keine Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Tagespflegeperson vorliegen.

(3) Voraussetzung für eine fachliche Eignung ist die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V..

Die Ausbildung erfolgt nach dem jeweils gültigen Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI)

1. für Personen ohne pädagogische Fachausbildung durch
 - a) die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs,
 - b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder,
 - c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,

- d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und nach § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung,
- e) die erfolgreiche Teilnahme am Aufbaukurs. Der Aufbaukurs ist innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Grundkurses anzutreten.

2. für Personen mit pädagogischer Fachausbildung durch

- a) die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs,
- b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder,
- c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,
- d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und nach § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung.

Die freiwillige Teilnahme an dem Aufbaukurs nach DJI-Curriculum ist möglich.

- (4) Zur Sicherung der fachlichen Eignung ist eine tätigkeitsbegleitende Weiterqualifikation erforderlich. Diese kann erfolgen durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen und Netzwerktreffen.

Die erforderlichen Umfänge ergeben sich aus dem jeweils gültigen „Konzept der Stadt Rösrath zur Kindertagespflege“.

- (5) Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson sind insbesondere:

1. Die Räume sind rauchfrei.
2. Ein Telefon steht zur Verfügung (Erreichbarkeit, Notrufe).
3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten.
4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Ein Garten oder eine Grünfläche steht zur Verfügung oder ist fußläufig erreichbar.
6. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.
7. Eine Tierhaltung ist abgestimmt und von den Tieren geht keine Gefahr aus.
8. Eine angemessene Zahl von Räumen kann für die Kindertagespflege (mit)genutzt werden.
9. Die Räume lassen den Kindern genügend Platz für Bewegung und Rückzug.
10. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter/Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein.
11. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei.

-
- (6) Werden Kinder außerhalb der Privatwohnung der Tagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen) betreut, sind über die in Abs. 5 genannten Vorgaben weitere Standards einzuhalten:
1. Pro Kind stehen 5 - 6 m² Spielfläche zur Verfügung.
 2. Bei der zeitgleichen Betreuung von bis zu neun Kindern steht eine Grundfläche von mindestens 80 m² mit einem Gruppenraum, einem Schlafräum, einer Küche, einem Badezimmer zur Verfügung.
 3. Die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten.
 4. Die bau- und brandschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege ist von der Tagespflegeperson mit dem Bauamt abzustimmen. Gegebenenfalls ist eine Nutzungsänderung zu beantragen.
 5. Die Pflegeerlaubnis kann erst nach positiver Prüfung durch das Bauamt erteilt werden.
- (7) Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, erfolgt dies in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Familienhaushalt betreut, muss eine Überprüfung nach Abs. 5 erfolgen.
- (8) Die Eignung der Tagespflegeperson wird auch während der Tätigkeit regelmäßig überprüft.
- (9) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung und Überprüfung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche, Hospitationen sowie das Erbringen der vorzulegenden Nachweise. Zur Überprüfung sind Hausbesuche zuzulassen.

§ 5

Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

- (1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Dafür müssen die in § 4 dieser Satzung geforderten Merkmale zur persönlichen, fachlichen und räumlichen Eignung erfüllt sein.
- (2) Die Tagespflegeerlaubnis gilt für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden, und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 4 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.
- (3) Die Pflegeerlaubnis gestattet eine Betreuung für bis fünf gleichzeitig anwesende Kinder. Insgesamt kann eine Tagespflegeperson auf Antrag bis zu acht Betreuungsverhältnisse eingehen. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebslaubnis) Anwendung.
- (4) In Großtagespflegestellen können bis zu neun Kinder von zwei oder drei Tagespflegepersonen betreut werden. Die Kinder werden den einzelnen Tagespflegepersonen zugeordnet. Eine Teilung der Plätze und der Abschluss von mehr als neun Betreuungsverträgen sind nicht zulässig.

Sollen zehn oder mehr fremde Kinder in einer Großtagespflegestelle betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung.

- (5) Die Erlaubnis kann im Einzelfall
1. auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt oder
 2. mit einer kürzeren zeitlichen Befristung versehen werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen.

§ 6

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

- (1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein.
- (2) Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - SGB X) aufgehoben.

§ 7

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten wird ein privater Betreuungsvertrag schriftlich abgeschlossen.
- (2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jedes Betreuungsverhältnis, das sie eingeht, unaufgefordert innerhalb von zehn Werktagen über eine Belegungsliste dem Jugendamt zu melden.
- (3) Sollen Kinder mit Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des Jugendamtes der Stadt Rösrath aufgenommen werden, hat sich die Tagespflegeperson mit dem Jugendamt ins Benehmen zu setzen.
- (4) Tagespflegepersonen haben das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII). Hierzu zählen:
 1. Beendigung oder Wechsel in der Belegung,
 2. Wechsel des Betreuungsortes,
 3. Vertretungsfälle ab dem vierten Tag,
 4. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Tagespflegeperson,
 5. Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
 6. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder,

7. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- (5) Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis
1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit,
 2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage,
 3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als drei Wochen,
- dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Im Krankheitsfall ist die Tagespflegeperson verpflichtet, die Krankheit durch Attest nachzuweisen, sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage dauert.
- (7) Falls die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten den vorgenannten Mitteilungspflichten nach Abs. 2 bis Abs. 6 nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

§ 8

Vertretung in der Kindertagespflege

Das Jugendamt regelt eine notwendige Vertretung in Absprache mit den Eltern.

§ 9

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege zu stellen.
- (2) Die Bewilligung der Kindertagespflege erfolgt in schriftlicher Form zum 01. eines Monats. Sie ist in der Regel befristet bis zum Erreichen des Anspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung im Sinne des § 24 Abs. 1 SGB VIII. Die Förderung endet grundsätzlich spätestens zum 31. Juli nach Vollendung des 3. Lebensjahres. In Einzelfällen kann die Weitergewährung der Kindertagespflege jeweils für ein weiteres Jahr beantragt werden. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Ablauf der im Bewilligungsbescheid genannten Frist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu stellen. Der Bedarf ist hierbei durch die Erziehungsberechtigten ausreichend zu begründen und nachzuweisen.

§ 10

Laufende Geldleistung / Tagespflegeentgelt

- (1) Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rösrath haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Rösrath gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsver-

hältnisses wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt.

- (2) Sachkosten werden in Höhe der vom Finanzamt aktuell gültigen Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug erstattet. Der Betrag wird je betreutem Kind und Stunde bemessen.
- (3) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ergibt sich aus
 1. der Qualifikation der Tagespflegeperson,
 2. der individuellen Erfahrungsstufe,
 3. dem Umfang der Betreuungsstunden,
 4. der Anzahl der betreuten Kinder.
- (4) Der Betrag für die Sachkosten und der Betrag für die Förderungsleistung nach Abs. 3 und 4 ergeben das Tagespflegeentgelt. Dieses wird in einem stundengenauen Monatsbetrag zusammengefasst. Dieser errechnet sich aus der bewilligten Wochenstundenanzahl (Betreuungsbedarf) und dem Multiplikator 4,34. Der Monatsbetrag wird im Voraus zum 1. eines Monats an die Tagespflegeperson überwiesen. Die Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (5) Das Tagespflegeentgelt erhöht sich jährlich um den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Prozentsatz (erstmalig zum 01.08.2015). Diese Regelung ist befristet bis zum 01.08.2018.
- (6) Das vom Jugendamt an die Tagespflegeperson ausbezahlte Tagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für
 1. das Essen der Tageskinder,
 2. eine etwaige Naturalgestellung (z.B. Pflegemittel, Windeln),
 3. die Erstattung tatsächlich entstandener besonderer Kosten (z.B. für besondere Angebote, erhöhte Mietkosten in anderen geeigneten Räumen) und
 4. bare Auslagen (z.B. Eintrittsgelder).

Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson sind individuelle Regelungen in Bezug auf das Essensgeld und etwaige Naturalgestellung im Betreuungsvertrag zu treffen. Über diese Beiträge hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz nicht zulässig.

- (7) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist verpflichtend. Nachgewiesene Beiträge werden entsprechend dem aktuell gültigen Beitragssatz für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet. Leistungen werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus Rösrath betreuen. Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jugendamtes ausüben, wird eine Erstattung gewährt, wenn sie ausschließlich Kinder aus dem Zuständigkeitsgebiet des Jugendamtes der Stadt Rösrath betreuen.

- (8) Leistungen für die Sozialversicherung werden gewährt, wenn mindestens ein Kind aus Rösrath betreut wird. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Betrages gemäß Abs. 3 und 4.

Hierbei werden

1. die Pflichtversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet.
 2. die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet. Privat-Krankenversicherte erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des Basistarifs der gesetzlich Versicherten.
- (9) Die Erstattung von Beiträgen nach Absatz 8 erfolgt auf Antrag jeweils rückwirkend für ein Kalenderhalbjahr für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden. Beitragszahlungen sind unverzüglich nachzuweisen.
- (10) Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum den Tagespflegepersonen entstehenden Kosten werden bei der Übernahme einer öffentlich geförderten Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Rösrath bis auf einen Eigenanteil je Kurs erstattet. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (11) Bei Vorlage des ausgefüllten Qualifikationsnachweises und Erreichen des geforderten Fortbildungsumfangs wird ein Zuschuss gezahlt. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Der Qualifikationsnachweis ist jährlich zum 15.12. eines Jahres vorzulegen. Nachreichungen werden bis zum 31.03. des Folgejahres berücksichtigt.
- (12) Laufende Geldleistungen nach den Absätzen 5, 8, 9 werden, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt
1. bei Abwesenheit des Kindes bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr ,
 2. bei Krankheit der Tagespflegeperson bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr,
 3. für die Zeiten des eigenen Erholungsurlaubs bis zu 5 Wochen im Kalenderjahr.

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten abzustimmen. Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung nach den Absätzen 5, 8 und 9 anteilig in Abzug gebracht.

- (13) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach der Bestimmung des § 50 SGB X.

§ 11

Pauschalierte Kostenbeteiligung

- 1) Zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die nach dieser Satzung gefördert wird, erhebt das Jugendamt Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kinder-

tagespflegestelle und der Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2015 in Kraft. Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Rösrath vom 01.08.2012 werden mit Wirkung zum 01.03.2015 aufgehoben.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 13.02.2015

Tagespflegeentgelt

1. Erfahrungsstufen

Stufe 1: Das umfassende Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist noch nicht erworben.

Stufe 2: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben und an Fortbildungen und Netzwerktreffen in einem Umfang entsprechend des aktuell gültigen Konzeptes des Jugendamtes Rösrath zur Kindertagespflege wird nachweislich jährlich teilgenommen. Der Fortbildungsnachweis ist jährlich zum 15.12. eines Jahres vorzulegen. Nachreichungen werden bis zum 31.03. des Folgejahres berücksichtigt.

2. Tagespflegeentgelt

Erfahrungsstufe 1: Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 4,45 €

Erfahrungsstufe 2: Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 4,98 €

Das Tagespflegeentgelt erhöht sich um 1,5% jährlich (erstmalig zum 01.08.2019).

Das Tagespflegeentgelt setzt sich pro Betreuungsstunde aus dem Pflegeaufwand und der Sachaufwand- / Betriebskostenpauschale wie folgt zusammen:

(Erfahrungsstufe 1) = 2,63 € Pflegeaufwand + 1,82 € Sach- / Betriebskostenpauschale

(Erfahrungsstufe 2) = 3,16 € Pflegeaufwand + 1,82 € Sach- / Betriebskostenpauschale

3. Kostenübernahme Qualifizierung

Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum entstehenden Kosten werden bis auf einen Eigenanteil in Höhe von 50 Euro je Kurs erstattet (max. Erstattung je Kurs 280 Euro).

4. Kostenübernahme Fortbildungen

Bei Vorlage des ausgefüllten Qualifikationsnachweises und Erreichen des geforderten Fortbildungsumfangs entsprechend des aktuell gültigen Konzeptes der Stadt Rösrath zur Kindertagespflege wird ein Zuschuss zum Auslagenersatz in Höhe von jährlich bis zu 100 Euro an die Tagespflegeperson gezahlt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 13.02.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 13.02.2015

Marcus Mombauer
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wurde am 20. Februar 2015 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01. März 2015 in Kraft getreten.

Der 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wurde am 27. Juni 2015 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 28. Juni 2015 in Kraft getreten.

Der 2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wurde am 26. Oktober 2018 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 27. Oktober 2018 in Kraft getreten.